

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. April 2007	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
4. 4. 07	Neufassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) <i>GVBl. II 300-32</i>	258
17. 4. 07	Hessische Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB)..... <i>GVBl. II 361-116</i>	259
16. 4. 07	Verordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz <i>GVBl. II 320-178</i>	270
16. 4. 07	Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe ... <i>GVBl. II 353-55</i>	275

**Bekanntmachung
der Neufassung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes
(DV-VerbundG)*)**

Vom 4. April 2007

Aufgrund des Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Datenverarbeitungsverbundgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 618) wird nachstehend

der Wortlaut des Datenverarbeitungsverbundgesetzes in der vom 8. Dezember 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 4. April 2007

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Bouffier

*) GVBl. II 300-32

**Datenverarbeitungsverbundgesetz (DV-VerbundG)
in der Fassung vom 4. April 2007**

§ 1

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung ist zentraler Dienstleister für Informations- und Kommunikationstechnik für alle Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Hessen. Sie arbeitet mit den Kommunalen Gebietsrechenzentren zusammen.

(2) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung kann durch die Landesregierung oder die jeweils zuständige Landesbehörde bei zentralen oder sonstigen gemeinsamen Verfahren beauftragt werden, verbindlich für alle beteiligten Stellen des Landes den Betrieb des Verfahrens zur automatisierten Datenverarbeitung als Auftragnehmerin im Sinne des § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes durchzuführen.

(3) Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung Aufgaben für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz wahrnimmt, untersteht sie dessen Fachaufsicht. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft als datenverarbeitender Stelle.

§ 2

Kommunale Gebietsrechenzentren

(1) Das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kassel, das Kommunale Gebietsrechenzentrum Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen und das in Abwicklung befindliche Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Es finden die für Zweckverbände geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwen-

dung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Auflösung und Abwicklung eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums gelten die §§ 31 bis 36 des Hessischen Beamtengesetzes entsprechend. Auf das Kommunale Gebietsrechenzentrum Wiesbaden findet § 32 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zur einvernehmlichen Bestimmung, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind, mit Ablauf des 31. Dezember 2007 endet.

(3) Die Kommunalen Gebietsrechenzentren erheben Benutzerentgelte.

(4) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Kommunalen Gebietsrechenzentren gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

(5) Aufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium Gießen.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Kommunalen Gebietsrechenzentren arbeiten untereinander und mit dem Land Hessen in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung zusammen. Sie können sich zusammenschließen, Arbeitsgemeinschaften bilden oder sonstige Formen der Zusammenarbeit finden.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

**Hessische Verordnung
zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB)*
Vom 17. April 2007**

Aufgrund

1. des § 199 Abs. 2 und des § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316),
2. des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
3. des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren bei der Erstattung von Wertgutachten nach dem Siebenten Teil des Bundesbaugesetzes vom 13. März 1972 (GVBl. I S. 73),
4. des § 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), und
5. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),

wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

**Bildung und Zusammensetzung
der Gutachterausschüsse**

- § 1 Bildung und Auflösung der Gutachterausschüsse
- § 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses
- § 3 Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 4 Verpflichtung der Gutachterinnen und Gutachter
- § 5 Abberufung und Beendigung der Amtszeit von Gutachterinnen und Gutachtern

Zweiter Abschnitt

**Aufgaben des Gutachterausschusses und
seiner Geschäftsstelle**

- § 6 Aufgaben des Gutachterausschusses
- § 7 Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds
- § 8 Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
- § 9 Aufgaben der Geschäftsstelle
- § 10 Zentrale Geschäftsstelle

*) GVBl. II 361-116

Dritter Abschnitt

Verfahren der Gutachterausschüsse

- § 11 Gutachten
- § 12 Kaufpreissammlung
- § 13 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung
- § 14 Bodenrichtwerte
- § 15 Generalisierte Bodenwerte, Grundstücksmarktbericht
- § 16 Besetzung der Gutachterausschüsse im Einzelfall
- § 17 Kosten
- § 18 Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse
- § 19 Datenschutz
- § 20 Entschädigung der Gutachterinnen und Gutachter

Vierter Abschnitt

**Widerspruchsverfahren bei der Umlegung
und der vereinfachten Umlegung**

- § 21 Widerspruch

Fünfter Abschnitt

**Zuständigkeiten, Weitergelten
von Vorschriften**

- § 22 Zuständigkeiten
- § 23 Weitergelten von Bauleitplänen

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Aufhebung
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

—————

Erster Abschnitt

**Bildung und Zusammensetzung der
Gutachterausschüsse**

§ 1

Bildung und Auflösung der
Gutachterausschüsse

(1) Für die Bereiche der

1. Landkreise,
2. kreisfreien Städte,
3. kreisangehörigen Städte Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. Höhe, Bensheim, Butzbach, Dietzenbach, Eschwege, Friedberg (Hessen), Fulda, Gießen, Hanau, Heppenheim (Bergstraße), Korbach, Lampertheim, Limburg a. d. Lahn, Marburg, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg, Oberursel (Taunus),

Rüsselsheim, Taunusstein, Viernheim
und Wetzlar

wird jeweils ein Gutachterausschuss als Einrichtung des Landes gebildet. Abweichend von Satz 1 können die betroffenen Gebietskörperschaften im Benehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Ministerium gemeinsame Gutachterausschüsse bilden. Die bestehenden Gutachterausschüsse sind aufgelöst, sobald der neue Gutachterausschuss gebildet ist.

(2) Der Gutachterausschuss führt die Bezeichnung „Gutachterausschuss für Grundstückswerte und sonstige Wertermittlungen für den Bereich ... (Name der Gebietskörperschaft oder der Gebietskörperschaften)“. Er führt das Landessiegel.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuss besteht aus einem ehrenamtlichen vorsitzenden Mitglied und ehrenamtlichen weiteren Gutachterinnen und Gutachtern.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss in der Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen besonders sachkundig und erfahren sein. Es muss Beamtin oder Beamter des höheren Dienstes sein oder mit vergleichbarer Qualifikation im Angestelltenverhältnis Aufgaben des höheren Dienstes wahrnehmen. In begründeten Ausnahmefällen können im Benehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Ministerium auch geeignete Angehörige des gehobenen Dienstes oder mit vergleichbarer Qualifikation im Angestelltenverhältnis tätige Personen zum vorsitzenden Mitglied bestellt werden. Vor der Bestellung des vorsitzenden Mitglieds ist die Behörde, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses übertragen worden sind, zu hören.

(3) Für das vorsitzende Mitglied ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Dem Gutachterausschuss muss insbesondere für die Ermittlung der Bodenrichtwerte eine bedienstete Person der örtlich zuständigen Finanzbehörde angehören. Für diese Person ist eine Vertretung aus der gleichen Behörde zu bestellen. Mitglied und Vertretung müssen Sachkunde und Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken haben.

(5) Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses müssen die für die Amtshandlungen und Leistungen des Gutachterausschusses erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen; unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses befinden.

§ 3

Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation bestellt. Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden von dem jeweiligen vorsitzenden Mitglied bestellt. Die Bestellung gilt für fünf Jahre und kann wiederholt werden.

(2) Die Mitglieder des Gutachterausschusses, mit Ausnahme der Personen nach § 2 Abs. 4, werden von dem Kreis Ausschuss des Landkreises oder dem Magistrat der Stadt, für dessen Bereich der Gutachterausschuss gebildet ist, vorgeschlagen. Bei einem gemeinsamen Gutachterausschuss für mehrere Gebietskörperschaften nach § 1 Abs. 1 Satz 2 muss der Vorschlag einvernehmlich sein.

(3) Die örtlich zuständige Finanzbehörde schlägt die Gutachterinnen und Gutachter nach § 2 Abs. 4 vor. Sind in dem Bereich, für den der Gutachterausschuss gebildet ist, mehrere Finanzämter zuständig, entscheidet die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main.

(4) Als Gutachterin oder Gutachter darf nur bestellt werden, wer

1. die Anforderungen nach § 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erfüllt,
2. nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), vom Amt der ehrenamtlichen Richterinnen oder des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist.

§ 4

Verpflichtung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 verpflichtet.

(2) Das vorsitzende Mitglied verpflichtet die Gutachterinnen und Gutachter darauf, dass sie ihre Obliegenheiten gewissenhaft und unabhängig erfüllen. Bei der Verpflichtung haben die Gutachterinnen und Gutachter zu versichern, dass sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sowie den Beratungsverlauf, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, geheim halten werden. Sie haben ferner zu versichern, dass sie in den Fällen, in denen sie nach den §§ 20 und 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 28. Juli 2005 (GVBl. I S. 591) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind

oder ein Grund vorliegt, der geeignet ist, die Besorgnis der Befangenheit zu rechtfertigen, das vorsitzende Mitglied rechtzeitig unterrichten.

(3) Die Mitglieder des Gutachterausschusses sind darauf hinzuweisen, dass die Offenbarung der ihnen im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglichen Daten, insbesondere der Kaufpreissammlung, den Straftatbestand des § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erfüllen kann. Im Übrigen gilt § 84 Abs. 1 und 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(4) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem verpflichteten Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 5

Abberufung und Beendigung der Amtszeit von Gutachterinnen und Gutachtern

(1) Ein Mitglied des Gutachterausschusses ist von der für die Bestellung zuständigen Stelle abberufen, wenn

1. die Bestellungs Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 Abs. 4 entfallen sind oder nicht vorlagen,
2. das Mitglied seine Pflichten wiederholt oder gröblich verletzt.

(2) Ein Mitglied des Gutachterausschusses kann abberufen werden, wenn

1. es an einem Gutachten mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund nach den §§ 20 und 21 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorlag,
2. ein anderer wichtiger Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Pflichten nach § 83 Abs. 1, § 84 Abs. 1 und 2 oder nach § 86 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet auch, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung ist unter Vorlage der Bestellungsurkunde schriftlich zu erklären.

(4) Ohne Abberufung oder Niederlegung endet die Amtszeit eines Mitglieds mit Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds endet mit dem Eintritt in den Ruhestand.

Zweiter Abschnitt

Aufgaben des Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

§ 6

Aufgaben des Gutachterausschusses

(1) Neben den in § 193 des Baugesetzbuches aufgeführten Aufgaben werden den Gutachterausschüssen die in Abs. 2 bis 4 genannten weiteren Aufgaben übertragen.

(2) Der Gutachterausschuss erstattet Gutachten

1. im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146),

2. über die Höhe anderer Vermögensvor- und -nachteile bei städtebaulichen oder sonstigen Maßnahmen in Zusammenhang mit

- a) dem Grunderwerb oder Bodenordnungsmaßnahmen,
- b) der Aufhebung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverhältnissen.

(3) Der Gutachterausschuss kann Gutachten über Miet- und Pachtwerte sowie über sonstige Werte an bebauten und unbebauten Grundstücken erstellen. Er kann auch Zustandsfeststellungen nach den §§ 20 und 24 des Hessischen Enteignungsgesetzes vom 4. April 1973 (GVBl. I S. 107) und § 116 Abs. 5 des Baugesetzbuches vornehmen.

(4) Die Gutachterausschüsse sind verpflichtet, die Unterlagen und Daten, die die zentrale Geschäftsstelle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 10 benötigt, in möglichst einheitlicher Form zu erheben und ihr auf Anforderung zu überlassen.

§ 7

Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds

Das vorsitzende Mitglied des Gutachterausschusses ist für den laufenden Geschäftsbetrieb des Gutachterausschusses verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere, dass das vorsitzende Mitglied

1. den Gutachterausschuss nach außen vertritt,
2. über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses nach § 16 entscheidet,
3. fachliche Weisungen an die Geschäftsstelle erteilt,
4. dafür Sorge trägt, dass der Gutachterausschuss seine Befugnisse nach § 197 Abs. 1 des Baugesetzbuches wahrnimmt.

§ 8

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

(1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden übertragen

1. in den Städten, für deren Bereiche Gutachterausschüsse gebildet sind, dem Magistrat,
2. in den Landkreisen dem örtlich zuständigen Amt für Bodenmanagement,
3. für den Bereich der Stadt Wetzlar dem Amt für Bodenmanagement Marburg,
4. für die Bereiche der Städte Dietzenbach, Heppenheim, Lampertheim, Mühlheim am Main, Neu-Isenburg und Viernheim dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim,

5. für die Bereiche der Städte Limburg a. d. Lahn und Taunusstein dem Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn und
6. für den Bereich der Stadt Korbach dem Amt für Bodenmanagement Korbach.

Die Behörde, bei der die Geschäftsstelle eingerichtet ist, stellt geeignetes Personal und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

(2) Im Benehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Ministerium können abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses in den Städten, für deren Bereiche Gutachterausschüsse gebildet sind, einem Amt für Bodenmanagement übertragen werden.

(3) Mit der Bildung eines Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ist eine Geschäftsstelle durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung der betroffenen Gebietskörperschaften im Benehmen mit dem für den Städtebau zuständigen Ministerium einzurichten. Soll die Geschäftsstelle bei einer Landesbehörde eingerichtet werden, ist die Zustimmung des für den Städtebau zuständigen Ministeriums erforderlich. In der Vereinbarung nach Satz 1 ist für die Geschäftsstelle insbesondere zu regeln

1. der Sitz und die organisatorische Einbindung,
2. die Ausstattung mit Personal und Sachmitteln,
3. die Aufteilung der Kosten.

§ 9

Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds neben den Verwaltungsaufgaben insbesondere die

1. Kaufpreissammlungen nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie bei Bedarf ergänzende Datensammlungen über Einnahmen und Ausgaben der Grundstücksbewirtschaftung einzurichten und zu führen,
2. zur Wertermittlung erforderlichen Daten zu erheben, abzuleiten, fortzuschreiben und zu veröffentlichen,
3. Gutachten, Bodenrichtwerte, Zustandsfeststellungen, Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie Gutachten über Miet- und Pachtwerte vorzubereiten,
4. Wertberechnungen zu erstellen und fachliche Äußerungen abzugeben, soweit der antragstellende Person oder Stelle das Tätigwerden der Geschäftsstelle genügt,
5. Auskünfte aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und sonstige Daten zur Wertermittlung zu erteilen und die Daten in Form eines Grundstücksmarktberichts zu veröffentlichen,

6. Bodenrichtwerte für die Mitteilung nach § 15 Abs. 4 aufzubereiten sowie ihre Bekanntgabe nach § 14 Abs. 6 Satz 2 zu veranlassen,
7. Gutachten auszufertigen,
8. Mietwertübersichten zu erstellen,
9. Gutachten an die allgemeine Änderung von Werten anzupassen, soweit der antragstellende Person oder Stelle das Tätigwerden der Geschäftsstelle genügt,
10. Preisprüfung von Kaufverträgen öffentlicher Stellen vorzunehmen,
11. Daten, die von der zentralen Geschäftsstelle nach § 10 benötigt werden, zu sammeln, aufzubereiten und weiterzuleiten,
12. Verwaltungsgebühren und Entschädigungen der Mitglieder des Gutachterausschusses festzusetzen.

§ 10

Zentrale Geschäftsstelle

(1) Für den Bereich des Landes Hessen wird eine zentrale Geschäftsstelle beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Hessen (ZGGH)“. Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation stellt für die zentrale Geschäftsstelle fachlich geeignetes Personal und Sachmittel zur Verfügung und beruft die Leiterin oder den Leiter der zentralen Geschäftsstelle. Hinsichtlich der Qualifikation der Leiterin oder des Leiters gilt § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die zentrale Geschäftsstelle legt in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse verbindliche Standards im Hinblick auf die Bereitstellung eines aktuellen, flächendeckenden und einheitlichen Datenangebots fest. Sie ist zentrale Ansprechstelle für Informationen über die Gesamtheit der Gutachterausschüsse und hat insbesondere

1. die landesweite Einheitlichkeit der von den Gutachterausschüssen zu erhebenden und von den Geschäftsstellen geführten Daten und erstellten Produkte sicherzustellen,
2. Daten zu Kaufpreisobjekten, die in den Gutachterausschüssen nur vereinzelt auftreten, zu sammeln, auszuwerten und bereitzustellen,
3. die Abgabe von Daten, die den räumlichen Zuständigkeitsbereich eines einzelnen Gutachterausschusses überschreiten, an Dritte zu koordinieren und sicherzustellen,
4. den Grundstücksmarktbericht für das Land Hessen sowie sonstige Übersichten und Analysen zu erstellen und zu vertreiben,
5. verbindliche Standards und Geschäftsmodelle für die Datenvermarktung durch Dritte zu entwickeln,

6. die landesweite Öffentlichkeitsarbeit zu koordinieren und durchzuführen,
7. die generalisierten Bodenwerte nach § 15 Abs. 4 zu veröffentlichen,
8. den zentralen Internetauftritt sowie die Möglichkeit eines Online-Datenabrufs einzurichten und zu betreiben,
9. wertrelevante Daten in Form von Indexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Liegenschaftszinssätzen, Markt Anpassungsfaktoren und Vergleichsfaktoren landesweit aufzubereiten,
10. die Gutachterausschüsse und Geschäftsstellen bei der Fortbildung zu unterstützen.

Dritter Abschnitt Verfahren der Gutachterausschüsse

§ 11

Gutachten

(1) Gutachten sind bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu beantragen. Antragsberechtigt sind außer den Berechtigten nach § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuches in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 auch die aus den Miet- und Pachtverhältnissen Berechtigten. In den Fällen des § 193 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches ist die Antragsberechtigung glaubhaft zu machen.

(2) Bevor der Gutachterausschuss Gutachten erstattet, hat er eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Bevor der Gutachterausschuss Sachverständige befragt, ist die antragstellende Person oder Stelle zu hören.

(3) Die mitwirkenden Gutachterinnen und Gutachter beraten und beschließen die Gutachten in gemeinsamer, nicht öffentlicher Sitzung. Der Beschluss ergeht mit der Mehrheit der Stimmen der Beteiligten, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des vorsitzenden Mitglieds ausschlaggebend. Auf Verlangen sind abweichende Auffassungen aktenkundig zu machen; sie werden nicht Bestandteil des Gutachtens.

(4) Gutachten sind schriftlich zu erstatten und zu begründen. Die Sachverhalte, auf denen die Wertermittlung beruht, sind darzulegen. Gutachten sind von dem bei der Beschlussfassung vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Namen der mitwirkenden Gutachterinnen und Gutachter sind anzugeben.

(5) Das bei der Beschlussfassung vorsitzende Mitglied vertritt den Gutachterausschuss bei der mündlichen Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, betraut es ein anderes mitwirkendes Mitglied des Gutachterausschusses.

(6) Werden Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches ermittelt, gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Kaufpreissammlung

(1) Die nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Gutachterausschuss mitgeteilten Vorgänge sind vollständig auszuwerten und zeitnah in die Kaufpreissammlung aufzunehmen, ohne dass die eigentumsberechtigten Personen erkennbar sind. Die dem Gutachterausschuss übersandten Verträge und Beschlüsse nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie ergänzende Angaben und Unterlagen nach § 197 Abs. 1 des Baugesetzbuches, die personenbezogene Daten enthalten, sind spätestens nach der nächsten Bodenrichtwertermittlung zu vernichten.

(2) Die das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), ausführenden Behörden übermitteln dem Gutachterausschuss jährlich Daten über Kapitalbeträge nach § 40 des Flurbereinigungsgesetzes, Verwertungserlöse nach § 54 Abs. 2 und § 55 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes sowie Geldentschädigungen nach § 88 Nr. 4 und § 89 des Flurbereinigungsgesetzes.

(3) Die Kaufpreissammlung ist auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters zu führen. Sie besteht mindestens aus der Kaufpreiskarte (kartenmäßiger Nachweis) und der Kaufpreiskartei (beschreibender Nachweis); sie soll digital geführt werden.

(4) In die Kaufpreiskarte sind der Zeitpunkt der Einigung über den Kaufpreis, die Grundstücksqualität und der Kaufpreis einzutragen.

(5) In der Kaufpreiskartei sind zu erfassen

1. Vertragsmerkmale, insbesondere die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsübergangs, die Gruppen der Vertragsparteien, das Entgelt, Besonderheiten der Entgeltfestsetzung sowie ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse,
2. Zustandsmerkmale des Vertragsobjekts, insbesondere der Entwicklungszustand, gezahlte oder nicht gezahlte Erschließungs- oder andere Beiträge, Lage, Größe, tatsächliche Nutzung sowie Art und Maß der zulässigen Nutzung des Grundstücks, ferner Alter, Bauvolumen, Zustand und Ertrag der baulichen Anlagen,
3. Ordnungsmerkmale, insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs, die Bezeichnung der Gemeinde, Straße und Hausnummer sowie die Flurstücks- und Objektkoordinaten,
4. Objektgruppen, insbesondere Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Verhältnissen Teilmärkte bestehen,
5. weitere bewertungsrelevante Daten.

Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(6) Die für die Kaufpreissammlung bedeutsamen Daten, die den Gutachterausschüssen und ihren Geschäftsstellen bekannt werden, sind nach Weisung des vorsitzenden Mitglieds von der Geschäftsstelle zu erfassen.

§ 13

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Anonymisierte (nicht grundstücksbezogene) Auskünfte erhalten Personen, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Die Auskünfte dürfen keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten ermöglichen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Personen zugeordnet werden können.

(2) Grundstücksbezogene Auskünfte erhalten

1. Behörden,
2. sonstige öffentliche Stellen,
3. öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Immobilienbewertung,
4. Sachverständige für Grundstückswertermittlung, die von Personalzertifizierungsstellen, die nachweislich DIN EN ISO/IEC 17024 erfüllen, zertifiziert sind oder
5. nach anderen europäischen Prüfungsnormen vergleichbar qualifizierte Sachverständige,

wenn sie die Auskunft zur Wertermittlung benötigen. Darüber hinaus werden grundstücksbezogene Auskünfte nur erteilt, soweit dies zur Rechtsverfolgung erforderlich ist. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist zu versichern.

(3) Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Sie dürfen anonymisiert weitergegeben werden, sofern die Empfängerin oder der Empfänger ein berechtigtes Interesse hat.

(4) Die Rechte auf Übermittlung der Kaufpreissammlung sowie auf die Vorlage von Urkunden und Akten nach § 195 Abs. 2 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.

(5) Für die aus der Kaufpreissammlung abgeleiteten Produkte gilt der Leistungsschutz für Datenbanken nach Teil 2 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587).

§ 14

Bodenrichtwerte

(1) Der Gutachterausschuss ermittelt aus den vorliegenden Kaufpreisen mindestens zum 1. Januar eines jeden geraden Kalenderjahres Bodenrichtwerte für Bauland. Bodenrichtwerte sind auch zum

Anfang dazwischen liegender Jahre zu ermitteln, wenn dies zur Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes erforderlich ist. Darüber hinaus können für Grundstücke eines anderen Entwicklungszustands Bodenrichtwerte ermittelt werden. In Bereichen, in denen keine ausreichende Anzahl von Kaufpreisen vorliegt, sind Bodenrichtwerte mittels geeigneter Verfahren abzuleiten oder fortzuschreiben. Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen.

(2) Bodenrichtwerte sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben. Hierfür sind in erforderlichem Umfang Wertzonen zu bilden. Bodenrichtwerte für Bauland sind grundsätzlich auf den Zustand erschließungsbeitragsfrei zu beziehen. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen soll der Aufwuchs unberücksichtigt bleiben. Wird von diesen Grundsätzen abgewichen, sind die Bodenrichtwerte entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Werden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen Bodenrichtwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches ermittelt, ist der Zustand zu kennzeichnen, auf den sich die Bodenrichtwerte beziehen.

(4) Für die Ermittlung von Bodenrichtwerten gilt § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(5) Die Bodenrichtwerte nach Abs. 1 sind in einer digitalen Bodenrichtwertkarte auf der Grundlage der Geobasisdaten der Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation darzustellen. Die zentrale Geschäftsstelle trifft nähere Regelungen zur technischen Spezifikation.

(6) Die Bodenrichtwerte sind spätestens ab dem 30. April eines jeden geraden Kalenderjahres für die Dauer eines Monats in der Gemeinde öffentlich auszuliegen. Ort und Dauer der Auslegung und der Hinweis auf das Recht, nach § 196 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten, sind ortsüblich bekannt zu machen.

§ 15

Generalisierte Bodenwerte, Grundstücksmarktbericht

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ermittelt auf der Grundlage der nach § 14 Abs. 1 und 2 beschlossenen Bodenrichtwerte für die Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereichs gebietstypische generalisierte Bodenwerte, die, soweit erforderlich, nach Ortsteilen zu gliedern sind.

(2) Die generalisierten Bodenwerte für Bauland sind nach Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und gewerblichen Bauflächen aufzuteilen. In kleineren Gemeinden genügt gegebenenfalls ein generalisierter Bodenwert für gemischt ge-

nutzte Bauflächen. In größeren Gemeinden sollen für gute, mittlere und mäßige Lagen typische erschließungsbeitragsfreie Bodenwerte angegeben werden. Wertspannen dürfen nicht angegeben werden. Werden Übersichten der generalisierten Bodenwerte für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder für Flächen sonstiger Nutzung erstellt, sind sie nach den vorherrschenden Nutzungsarten zu gliedern.

(3) Der Gutachterausschuss soll jährlich Feststellungen über den Grundstücksmarkt in seinem Zuständigkeitsbereich, insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung, in einer Übersicht über den Grundstücksmarkt (Grundstücksmarktbericht) zusammenfassen.

(4) Die generalisierten Bodenwerte sowie der Grundstücksmarktbericht sind der zentralen Geschäftsstelle nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis zum 30. April mindestens jeden geraden Kalenderjahres mitzuteilen. Die zentrale Geschäftsstelle erstellt Bodenwertübersichten und einen Grundstücksmarktbericht für das Land Hessen und veröffentlicht diese bis zum 31. Juli des Jahres. Die Fundstelle der Veröffentlichung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.

§ 16

Besetzung der Gutachterausschüsse im Einzelfall

(1) Erstattet der Gutachterausschuss Gutachten, müssen das vorsitzende Mitglied oder eines seiner stellvertretenden Mitglieder und zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter tätig werden. In besonderen Fällen kann das vorsitzende Mitglied weitere Mitglieder des Gutachterausschusses sowie Sachverständige hinzuziehen.

(2) Werden Bodenrichtwerte und Anfangs- und Endwerte nach § 154 Abs. 2 des Baugesetzbuches ermittelt, muss der Gutachterausschuss mit dem vorsitzenden Mitglied oder einem seiner stellvertretenden Mitglieder und mindestens drei weiteren Gutachterinnen oder Gutachtern tätig werden. Werden Bodenrichtwerte ermittelt, ist die nach § 2 Abs. 4 bestellte Person der örtlich zuständigen Finanzbehörde zu beteiligen.

§ 17

Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden Gebühren und Auslagen nach Abs. 2 bis 5 und dem anliegenden Kostenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebühren der Gutachterausschüsse für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach den im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werten des Wertermittlungsobjekts.

(3) Bei Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mit Wertunterschieden oder mehreren Werten (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermitt-

lungsstichtage) wird der Gebührenberechnung die Summe aller ermittelten Werte zu Grunde gelegt. Bei Gutachten für ein belastetes Wertermittlungsobjekt wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem unbelasteten Wert und dem Wert der Belastung zu Grunde gelegt.

(4) Für Wertgutachten über Wertänderungen bei Verfahren nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels und nach dem Ersten und Zweiten Teil des Zweiten Kapitels des Baugesetzbuches für eine größere Anzahl von Grundstücken (Wertzonen) wird die Gebühr bezogen auf ein gebiets- oder zonentypisches Grundstück ermittelt.

(5) Wird der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens zurückgenommen, beträgt die Gebühr je nach dem Stand der Bearbeitung bis zu fünfzig vom Hundert des in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes, mindestens jedoch sechzig Euro. Hat der Gutachterausschuss den Wert bereits ermittelt, ist die volle Gebühr zu erheben.

(6) Soweit für die Gebühren Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), zusätzlich zu erheben ist, wird sie in dem Bescheid gesondert ausgewiesen.

§ 18

Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse

(1) Örtlich zuständig ist der Gutachterausschuss, in dessen Bereich der Gegenstand der Wertermittlung liegt. Liegt er im Bereich mehrerer Gutachterausschüsse, ist der Gutachterausschuss zuständig, in dessen Bereich der größte Teil liegt.

(2) Benachbarte Gutachterausschüsse tauschen bei Bedarf Bodenrichtwerte, Grundstücksmarktberichte und die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten kostenfrei untereinander aus. Daten der Kaufpreissammlung, insbesondere für die Ermittlung von Bodenrichtwerten und zur Erstattung von Gutachten, sind anderen Gutachterausschüssen zugänglich zu machen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 19

Datenschutz

(1) Es ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis vom Inhalt der Kaufpreissammlung einschließlich der Verträge, Beschlüsse und Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, erlangen. Sie dürfen nur von den Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Beschäftigten der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für erstattete Gutachten und Zustandsfeststellungen nach § 14 Abs. 3.

Anlage

§ 20

Entschädigung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von mindestens der Hälfte bis zur vollen Höhe des Honorars der Honorargruppe 6 für die Leistung der Sachverständigen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416). Fahrtkostenerstattung oder Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), wird für notwendige Reisen im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach § 6 gewährt. Die im öffentlichen Dienst beschäftigten Gutachterinnen und Gutachter werden entsprechend entschädigt, soweit sie die Gutachtertätigkeit nicht als dienstliche Angelegenheit wahrnehmen.

(2) Entschädigungspflichtig ist der Träger der Verwaltung oder Einrichtung, der die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wahrnimmt.

Vierter Abschnitt**Widerspruchsverfahren bei der Umlegung und der vereinfachten Umlegung**

§ 21

Widerspruch

(1) Ein nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 58, 69 bis 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt**Zuständigkeiten, Weitergelten von Vorschriften**

§ 22

Zuständigkeiten

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Baugesetzbuches ist das Regierungspräsidium.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 149 Abs. 4 Satz 1 und des § 205 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches ist das Regierungspräsidium.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches ist die Behörde, die für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist, und in Verfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung die Widerspruchsbehörde.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 177 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches ist die untere Denkmalschutzbehörde.

(5) Zuständige übergeordnete Behörde im Sinne des § 6 Abs. 4 Satz 2 des Baugesetzbuches, zuständige Oberste Landesbehörde im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 3 und des § 203 Abs. 4 Satz 1 des Baugesetzbuches und zuständige Behörde im Sinne des § 235 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 171 Abs. 3 in der bis zum 30. April 1993 geltenden Fassung des Baugesetzbuches ist das für Städtebau zuständige Ministerium.

(6) Der höheren Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 wird die Befugnis nach § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuches übertragen.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 213 des Baugesetzbuches

1. das Regierungspräsidium für Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches, wenn es für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist,
2. im Übrigen in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat.

Ist das für den Städtebau zuständige Ministerium für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig, verbleibt es bei Ordnungswidrigkeiten nach § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches bei seiner Zuständigkeit.

§ 23

Weitergelten von Bauleitplänen

Die aufgrund des § 8 des Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1949 (GVBl. S. 164), aufgestellten Bauleitpläne nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Flächennutzungsplan) und Nr. 2 (Generalbauungsplan) des Aufbaugesetzes gelten als Flächennutzungspläne im Sinne des § 5 des Baugesetzbuches fort.

Sechster Abschnitt**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 24

Übergangsbestimmungen

(1) Die zentrale Geschäftsstelle nach § 10 ist bis spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung einzurichten.

(2) Auf bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestellte Gutachterinnen und Gutachter findet § 5 Abs. 4 Satz 1 keine Anwendung.

§ 25

Aufhebung

Die Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 21. Februar 1990 (GVBl. I S. 43, 49)¹⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 506), wird aufgehoben.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 17. April 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung
Dr. Rhiel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 361-93

Anlage

Kostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
1	Gutachten		
11	Gutachten über den Verkehrswert eines unbebauten Grundstücks oder über den reinen Bodenwert eines bebauten Grundstücks im Sinne von § 196 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bei ermittelten Werten (in EUR)		
1101	bis 50 000		250
1102	über 50 000 bis 100 000		370
1103	über 100 000 bis 150 000		450
1104	über 150 000 bis 200 000		535
1105	über 200 000 bis 250 000		620
1106	über 250 000 bis 300 000		700
1107	über 300 000 bis 375 000		790
1108	über 375 000 bis 500 000		930
1109	über 500 000 bis 750 000		1 100
1110	über 750 000 bis 1 000 000		1 240
1112	über 1 000 000 bis 25 000 000	jede weiteren 250 000	75
1113	über 25 000 000	jede weiteren 1 000 000	50
12	Gutachten über den Verkehrswert eines bebauten Grundstücks, von Wohnungseigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke	200 v. H. nach Nr. 11	
13	Gutachten zur Ermittlung anderer Werte, insbesondere für die Ermittlung des Wertes von Rechten an Grundstücken, des Wertes eines grundstücksgleichen Rechts, der Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile, des Wertes von Mieten und Pachten sowie von Gebäuden und baulichen Anlagen.	300 v. H. nach Nr. 11	

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
14	Bei der Ermittlung des Wertes von Mieten und Pachten wird das Jahresnettoentgelt zu Grunde gelegt. zeitliche Anpassung eines Gutachtens bei unverändertem Grundstücks- und Objektzustand	50 v. H. nach Nr. 11 bis 13	
15	Zweitschrift eines Gutachtens		25
16	Mehrausfertigung eines Gutachtens bei späterer Beantragung		35
	Anmerkung: Mit den Gebühren nach Nr. 11 bis 14 sind die Entschädigungen nach § 20 Abs. 1, die Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Reisekosten abgegolten. Weitere Auslagen, insbesondere Auszüge aus öffentlichen Registern, die zusammen eine Höhe von 20 EUR überschreiten, werden zusätzlich in voller Höhe erhoben.		
2	Auskünfte		
21	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nach § 195 Abs. 3 des Baugesetzbuches		
211	je Bewertungsfall, einschließlich bis zu zehn mitgeteilter Vergleichsfälle		75
212	je weiteren mitgeteilten Vergleichsfall		5
22	Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte	je Richtwert	20
3	Weitere Produkte und Dienstleistungen		
31	Grundstücksmarktberichte (ohne Angabe der Bodenrichtwerte)		
311	Grundstücksmarktbericht für das Land Hessen		75
312	Lokaler Grundstücksmarktbericht		15 bis 50
313	Auszug aus den Grundstücksmarktberichten (z. B. wertrelevante Daten, Grundstatistiken, Auswertung einzelner Marktsegmente)		10 bis 25
32	Mietwertübersicht		10 bis 50
33	digitale Bodenrichtwertkarte des Zuständigkeitsbereichs auf CD-ROM		
331	bis 200 000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich		100 bis 200
332	bis 500 000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich		200 bis 500
333	über 500 000 Einwohner im Zuständigkeitsbereich		500 bis 800
34	analoge Bodenrichtwertkarte		
341	Übersichtskarte (Basis Stadtplan, topografische Karte o. ä.)		40 bis 200
342	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte (Basis Liegenschaftskarte im Maßstab $\geq 1:5\,000$) in Format DIN A4 bis DIN A3		
3421	Grundgebühr (inklusive Angabe von bis zu 5 Richtwerten)		30

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
		Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3422	je weitere 5 Richtwerte zusätzlich jedoch pro Ortsteil (Gemarkung oder Stadtbezirk) insgesamt nicht mehr als		5 50
35	Richtwertliste		40 bis 200
36	Wertberechnungen der Geschäftsstelle (z. B. Sach- oder Ertragswerte)	25 bis 50 v. H. nach Nr. 1	
37	Preisprüfung nach § 9 Nr. 10		
371	Einzelprüfung		30
372	Prüfung räumlich zusammenhängender Vertragsobjekte	zusätzlich zu Nr. 371 je weiteres Vertragsobjekt	5
4	Online Direktabruf von Produkten	50 bis 90 v. H. nach Nr. 2 und 3	
5	Sonstige Amtshandlungen	nach Zeitaufwand	

**Verordnung
über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz*)**

Vom 16. April 2007

Inhaltsübersicht

ERSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Beamtengesetz	§§ 1 bis 3
ZWEITER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung	§ 4
DRITTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach laubahnrechtlichen Vorschriften	§ 5
VIERTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung	§ 6
FÜNFTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten	§ 7
SECHSTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplargesetz	§ 8
SIEBTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz	§§ 9 bis 11
ACHTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung	§ 12
NEUNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche	§ 13
ZEHNTER ABSCHNITT	
Zuständigkeitsvorbehalt	§ 14
ELFTER ABSCHNITT	
Schlussvorschriften	§§ 15, 16

Aufgrund

1. des § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung
- verordnet die Landesregierung,
2. des § 12 Abs. 1 Satz 2, 3 und 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
 3. des § 19a Abs. 1 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 233a, des § 30 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 233a, des § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, des § 74 Abs. 1 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1, des § 79 Abs. 5, des § 83a Abs. 3 Satz 2, des § 84 Satz 3 und des § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
 4. des § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
 5. des § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
 6. des § 92 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 5 Satz 2 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2001 (GVBl. I S. 482, 491, 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561),
 7. des § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und des § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
 8. des § 8a Satz 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2006 (GVBl. I S. 11), auch in Verbindung mit § 1 Abs. 7 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993 (GVBl. I S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2004 (GVBl. I S. 442),

*) GVBl. II 320-178

9. des § 37 Abs. 5, des § 38 Abs. 2 Satz 2, des § 47 Abs. 1 Satz 2, des § 83 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 5 und des § 89 Satz 2 des Hessischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394),
10. des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 28a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674),
11. des § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes vom 26. Oktober 1993 (GVBl. I S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218),
12. des § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
13. des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 2 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

verordnet der Minister für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz,

- a) soweit Befugnisse nach § 12 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport,
- b) soweit der Hessischen Bezügestelle Befugnisse übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

ERSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem
Hessischen Beamtengesetz

§ 1

Dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, dem Landesbetrieb Hessen-Forst, dem Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, dem Landesbetrieb Hessisches Landgestüt Dillenburg und dem Landesbetrieb Hessisches Landeslabor werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15 sowie Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst

1. a) zu ernennen, zu entlassen und in den Ruhestand zu versetzen,
b) nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes und nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes abzuordnen und zu versetzen sowie
2. das Einverständnis zu deren Abordnung und Versetzung in ihren Geschäftsbereich nach § 30 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären.

Die Auswahl der Leiterinnen und Leiter der Fachgebiete, Dezernate und vergleichbaren Organisationseinheiten bei den dem Ministerium unmittelbar nachgeordneten Behörden erfolgt im Benehmen mit diesem.

§ 2

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, folgende Befugnisse übertragen:

1. a) nach § 19a Abs. 1 Satz 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 zu verkürzen,
b) nach § 19a Abs. 1 Satz 6 des Hessischen Beamtengesetzes Zeiten auf die Probezeit der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter nachgeordneter Behörden in der Besoldungsgruppe A 15 anzurechnen,
2. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
3. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
4. Entscheidungen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,
5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
6. a) nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,

- b) nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
- c) nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,
7. nach § 83a Abs. 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Ruhestandsbeamtinnen und -beamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit zu untersagen,
8. nach § 84 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
9. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes einer entlassenen Beamtin oder einem entlassenen Beamten die Führung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu erlauben.

§ 3

(1) Die in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, befugt, über Anträge

1. auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes und
2. auf Ersatz von Sachschäden außerhalb der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz auf der Grundlage des § 92 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes

zu entscheiden.

(2) Die in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen weisen, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs nach § 49 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Planstellen ein und führen deren Personalhaupaktakten.

ZWEITER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Beihilfenverordnung

§ 4

Dem Regierungspräsidium Kassel wird die Befugnis übertragen, über Beihilfeanträge der Bediensteten des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Bediensteten der zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz gehörenden Dienststellen zu entscheiden.

DRITTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach laufbahnrechtlichen Vorschriften

§ 5

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden für ihren Geschäftsbereich folgende Befugnisse übertragen:

1. für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 15
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2, 3 und 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
2. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern, die sich mindestens zwei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst bewährt haben, diese Zeit als Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,
3. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,
4. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen.

VIERTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Hessischen Urlaubsverordnung

§ 6

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbe-

reich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 15 Abs. 1 der Hessischen Urlaubsverordnung Sonderurlaub ohne Besoldung aus wichtigem Grund zu gewähren.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der dem Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sind befugt, sich bis zur Dauer von jeweils drei Arbeitstagen selbst Urlaub oder Dienstbefreiung zu gewähren.

FÜNFTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten in Besoldungsangelegenheiten

§ 7

Der Hessischen Bezügestelle werden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz folgende Befugnisse übertragen:

1. das Besoldungsdienstalter festzusetzen,
2. die Besoldung und die Amtsbezüge festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
3. besoldungsrechtliche Anpassungen und strukturelle Besoldungsänderungen durchzuführen,
4. die Sonderzahlungen und die vermögenswirksamen Leistungen festzusetzen, zu berechnen und die Zahlung anzuordnen,
5. Anwärterbezüge nach § 66 des Bundesbesoldungsgesetzes zu kürzen,
6. zuviel gezahlte Bezüge zurückzufordern, soweit die Überzahlung auf einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 5 oder einer Maßnahme nach § 7 Nr. 4 der Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten vom 8. August 2001 (GVBl. I S. 362), aufgehoben durch Anordnung vom 2. August 2004 (GVBl. I S. 269), beruht,
7. Billigkeitsentscheidungen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe folgender Regelungen zu treffen:
 - a) von der Rückforderung ohne Rücksicht auf die Höhe der Überzahlung bis zu 500 Euro im Einzelfall abzusehen,
 - b) Ratenzahlungen bis zu 36 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 2 500 Euro, bis zu 18 Monatsraten bei Rückforderungsbeträgen bis zu 10 000 Euro zu gewähren,
8. über Widersprüche gegen Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 zu befinden.

SECHSTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Disziplinargesetz

§ 8

Den Leiterinnen und Leitern der in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen werden als Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 15 folgende Befugnisse übertragen:

1. nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Kürzungen der Dienstbezüge bis zum zulässigen Höchstmaß festzusetzen,
2. nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes Disziplinaranzeige zu erheben,
3. nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes einen Widerspruchsbescheid zu erlassen,
4. nach § 83 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 4 des Hessischen Disziplinargesetzes Entscheidungen zum Unterhaltsbeitrag zu treffen und
5. nach § 89 Satz 1 des Hessischen Disziplinargesetzes die Disziplinarbefugnisse bei den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auszuüben.

SIEBTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach dem Hessischen Reisekostengesetz und dem Hessischen Umzugskostengesetz

§ 9

(1) Das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz ist auch zuständig für die Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen, Dienstgängen und Reisen zur Fortbildung sowie für die Zusage der Umzugskostenvergütung für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Als allgemein genehmigt gelten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz für die Leiterinnen und Leiter (bei deren Abwesenheit auch für ihre Vertreterinnen und Vertreter) der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen

1. Dienstreisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zur Dauer von fünf Tagen,
 2. Dienstgänge,
- soweit es sich nicht um Reisen zur Teilnahme an Kongressen, Tagungen, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen handelt.

§ 10

Die in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen sind jeweils in ihrem Geschäftsbereich zuständig für die

1. Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen, Reisen zur Fortbildung zu im Ausland gelegenen Orten sowie Reisen zur Fortbildung, die nicht überwiegend im dienstlichen Interesse liegen,
2. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. November 2006 (GVBl. I S. 561).

§ 11

Die Beschäftigungs- oder Ausbildungsbehörden sind vorbehaltlich der §§ 9 und 10 auch zuständig für die

1. Bewilligung von Tage- und Übernachtungsgeld über die ersten sieben Tage hinaus nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Trennungsgeldverordnung,
2. Befugnisse nach § 28a Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und § 14 des Hessischen Umzugskostengesetzes.

ACHTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten nach der Dienstjubiläumsverordnung

§ 12

Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 14 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, die Ehrung der Bediensteten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von fünfundzwanzig oder vierzig Jahren vollendet haben.

NEUNTER ABSCHNITT

Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche

§ 13

(1) Den in § 1 Satz 1 aufgeführten Dienststellen wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§ 182 des Hessischen Beamtengesetzes) zu entscheiden, soweit das Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat. § 7 Nr. 8 bleibt unberührt.

(2) Vorschriften, die die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche abweichend regeln, bleiben unberührt.

ZEHNTER ABSCHNITT

Zuständigkeitsvorbehalt

§ 14

Dem Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz bleiben für die Leiterinnen und Leiter der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen die Befugnisse nach §§ 2, 3, 6 und 12 vorbehalten.

ELFTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 15

Die Anordnung über die Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 1. Dezember 2005 (GVBl. I S. 811)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2006 (GVBl. I S. 166), wird aufgehoben.

§ 16

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Der Minister für Umwelt,
ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-171

**Verordnung
über Zuständigkeiten im Bereich der Gesundheitsfachberufe*)
Vom 16. April 2007**

§ 1

Aufgrund des

1. § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
2. § 24 Abs. 3 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
3. § 20 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
4. § 6 Abs. 3 des Ergotherapeutengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),

verordnet die Landesregierung:

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
2. des Hebammengesetzes,
3. des Krankenpflegegesetzes und
4. des Ergotherapeutengesetzes.

§ 2

Aufgrund des § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bestimmung von Zuständigkeiten vom 3. April 1998 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 510), und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), verordnet die Landesregierung:

(1) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Podologengesetzes vom 4. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3320), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
2. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen vom 18. Dezember 2001 (BGBl. 2002 I S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
3. des MTA-Gesetzes vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
4. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994

(BGBl. I S. 922), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),

5. des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
6. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
7. des Masseur- und Physiotherapeuten-gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
8. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Masseure und medizinische Bademeister vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
9. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
10. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
11. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger in der Fassung vom 16. März 1987 (BGBl. I S. 929), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
12. des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
13. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
14. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122),
15. des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407),
16. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 7. November 1989 (BGBl. I S. 1966), zuletzt

*) GVBl. II 353-55

geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) und

17. der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731), zuletzt ändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122).

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 9 des Podologengesetzes,
2. § 12 des MTA-Gesetzes,
3. § 10 des Diätassistentengesetzes,
4. § 15 des Masseur- und Physiotherapeuten-Gesetzes,
5. § 7 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden,
6. § 25 des Hebammengesetzes,
7. § 10 des Orthoptistengesetzes,
8. § 21 des Krankenpflegegesetzes,
9. § 12 des Rettungsassistentengesetzes und
10. § 7 des Ergotherapeutengesetzes.

§ 3

Aufgrund des § 19 Satz 1 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes vom 21. September 2004 (GVBl. I S. 279) und des § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 19 Satz 2 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes verordnet die Sozialministerin:

(1) Zuständige Behörde nach dem Hessischen Krankenpflegehilfegesetz und nach der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 2. Dezember 2004 (GVBl. I S. 400) ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(2) Das Regierungspräsidium Darmstadt ist auch zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 20 des Hessischen Krankenpflegehilfegesetzes.

§ 4

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Masseur- und Physiotherapeuten-Gesetz vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 434)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
2. die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Diätassistentengesetz vom 7. Oktober 1994 (GVBl. I S. 619)²⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
3. die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Podologengesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Po-

dologen vom 22. Juli 2002 (GVBl. I S. 424)³⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),

4. die Anordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 23. Juni 1994 (GVBl. I S. 292)⁴⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
5. die Anordnung über die zuständige Behörde nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für technische Assistenten in der Medizin, für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseure und medizinische Bademeister und für Physiotherapeuten vom 21. Juni 1995 (GVBl. I S. 418)⁵⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
6. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Gesetz über den Beruf des Logopäden und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 10. November 1980 (GVBl. I S. 401)⁶⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
7. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hebammengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 22. November 1985 (GVBl. I S. 252)⁷⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
8. die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Orthoptistengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 11. September 1990 (GVBl. I S. 548)⁸⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
9. die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Krankenpflegegesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege vom 18. Februar 1986 (GVBl. I S. 78)⁹⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416),
10. die Verordnung über die zuständige Behörde nach dem Hessischen Krankenpflegehilfegesetz und der Hessischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Krankenpflegehilfe vom 30. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50)¹⁰⁾,
11. die Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Rettungsassistentengesetz und nach der Ausbildungs- und Prüfungsverord-

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-43

²⁾ Hebt auf GVBl. II 353-44

³⁾ Hebt auf GVBl. II 322-120

⁴⁾ Hebt auf GVBl. II 353-42

⁵⁾ Hebt auf GVBl. II 353-45

⁶⁾ Hebt auf GVBl. II 353-33

⁷⁾ Hebt auf GVBl. II 353-35

⁸⁾ Hebt auf GVBl. II 353-39

⁹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-36

¹⁰⁾ Hebt auf GVBl. II 353-54

nung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vom 25. Juni 1990 (GVBl. I S. 193)¹¹⁾, geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2004 (GVBl. I S. 416).

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. April 2007

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Koch

Die Sozialministerin
Lautenschläger

¹¹⁾ Hebt auf GVBl. II 353-38

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS LAND HESSEN



TEIL II

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist wieder lieferbar.

Die Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts ist in sechs Ordnern mit über 5000 Seiten erhältlich.

Herausgeber ist das Hessische Ministerium der Justiz.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Gesetz- und Verordnungsblatt digital



Das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Teil II ist auch digital auf CD-ROM lieferbar.

Die CD des bereinigten Hessischen Landesrechts enthält alle Seiten der Loseblattsammlung.

Es enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortverzeichnis“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr.

Eine integrierte Suchfunktion sowie ein verlinktes Inhaltsverzeichnis ermöglichen Ihnen den schnellen Zugriff auf benötigte Informationen.

Mehrmals im Jahr erscheinen Updates im Abonnement.



Bernecker Verlag

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Ja, ich möchte das Gesetz und Verordnungsblatt Teil II als

- Loseblattsammlung in sechs Ordnern
Ergänzungslieferungen pro Seite Euro 272,00
Euro 0,075
- CD-ROM-Gesamtausgabe für
- MAC Windows je Euro 272,00
je Update Euro 35,00

**Bei gleichzeitigem Bezug der Loseblattausgabe:
Gesamtausgabe
jedes Update**

**Euro 105,00
Euro 27,50**

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter
der Jahrgänge ab 1995 bis 2006 im PDF-Format auf
CD-ROM.

Preis pro CD

59,80 Euro



Bernecker Verlag

Ja, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land
Hessen · Teil I – auf CD-ROM bestellen

Name, Vorname

Straße

PLZ/Ort

Unterschrift

Jahrgang 1995

Jahrgang 1997

Jahrgang 1999

Jahrgang 2001

Jahrgang 2003

Jahrgang 2005

Jahrgang 1996

Jahrgang 1998

Jahrgang 2000

Jahrgang 2002

Jahrgang 2004

Jahrgang 2006

Bestellung bitte an: A. Bernecker Verlag,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen
Tel. (0 56 61) 7 31-4 65, Fax (0 56 61) 7 31-4 00

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-
gen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl.
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang
von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der
Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise
verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
